

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Alkomattest bei gesundheitlichen Problemen, Einhebung einer Sicherheitsleistung und Umschreibung eines ausländischen Führerscheins.

Alkomattest bei Gesundheitsproblemen

Ein Lenker wurde wegen Verweigerung der Atemluftkontrolle mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zu einer Geldstrafe von 1.600 Euro verurteilt. Seine Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet ab und erklärte die ordentliche Revision für nicht zulässig.

Das Verwaltungsgericht führte aus, der Lenker habe bei der Vornahme des Alkovortests und Alkotests zwar mitgewirkt, doch seien keine gültigen Messergebnisse zustande gekommen. Während des Alkomattests habe der Lenker darauf hingewiesen, dass er an der Lunge erkrankt sei, allerdings hatte der meldungslegende Polizist den Eindruck, dass der Lenker kein gültiges Ergebnis habe zustande bringen wollen. Der Lenker habe beim Vortestgerät immer zu kurz, etwa ein bis zwei Sekunden, hineingeblasen. Trotz Belehrung habe er zweimal angezogen, anstatt hineinzublase. Beim Alkomattest habe der Lenker zwar hineingeblasen, allerdings sei das Blasvolumen weit von einem gültigen Ergebnis entfernt gewesen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs könne ein geschultes Organ der Straßenaufsicht an Ort und Stelle beurteilen, ob eine Person, die sich auf in ihrer Person gelegene Gründe für die Nichtdurchführung der Atemluftprobe beruft, dies glaubhaft gemacht habe. Hier habe der Lenker nicht glaubhaft machen können, dass er aus medizinischen



Alkotest: Weist der Aufgeforderte bei der Atemluftkontrolle darauf hin, dass er an der Lunge erkrankt und ihm deshalb die Untersuchung nicht möglich sei, handelt es sich um einen eindeutigen, konkreten Hinweis auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen.

Gründen nicht in der Lage sei, die Atemluftkontrolle durchzuführen. Unter Berufung auf das lungenfachärztliche Gutachten hielt das Verwaltungsgericht fest, dass auch der Lungenfacharzt den Eindruck gewonnen habe, dass der Lenker zu einer Mitwirkung zur Klärung seines Blasvolumens nicht willens gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht verwies auch auf eine vom Amtsarzt abgegebene Stellungnahme, in der festgehalten wurde, dass aufgrund der mangelnden Mitarbeit des Lenkers die Lungenfunktionstestung keine sicheren Ergebnisse erbracht habe, allerdings feststehe, dass das forcierte expiratorische Volumen bei der Lungenfunktionstestung mit 2,11 l über dem nötigen Blasvolumen

von 1,5 l für den Alkomattest liege.

Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision und brachte vor, er habe umgehend darauf hingewiesen, dass ihm die Ablegung des Alkotests nicht möglich sei, weil er an der Lunge operiert sei und sich auch die bestehende Kälte äußerst negativ auf seine Atmungsfunktion auswirke.

Der VwGH erachtete die Revision für zulässig und begründet. Aus den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes gehe hervor, dass der Lenker den Beamten im Zuge der Amtshandlung darauf hingewiesen habe, dass er an der Lunge erkrankt sei und ihm deswegen die Atemluftuntersuchung nicht möglich sei. Bei dieser Äußerung handle es sich um einen ein-

deutigen, konkreten Hinweis auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen. „Der Beamte durfte in Anbetracht dieser Umstände nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass dem Lenker die Untersuchung der Atemluft dennoch möglich wäre, sondern wäre gehalten gewesen, ihn zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt zu bringen“, sprach der VwGH aus. Und: „Ob der Lenker tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage war, der Aufforderung nachzukommen, war nicht von Relevanz.“ Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

VwGH 9.5.2018
Ra 2018/02/0064

Einhebung einer Sicherheitsleistung

Ein in Lettland wohnhafter Lenker fuhr am 19. Februar 2015 einen Autotransporter mit Anhänger auf der B 137. Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle auf einem Kontrollplatz wurden die mangelnde Ladungssicherung und die Überschreitung der Fahrzeuggesamtlänge festgestellt, weshalb dem Lenker die Entrichtung einer Sicherheitsleistung aufgetragen wurde. Dies war ihm weder mittels Kreditkarte noch in bar möglich. Daraufhin gestattete der Polizeibeamte dem Lenker, einen Pkw vom Autotransporter abzuladen und mit diesem die Sicherheitsleistung beizuschaffen. Die Entfernung betrug hin und zurück 164 km. Währenddessen war der Autotransport samt Ladung unbewacht. Nach seiner Rückkehr auf den Kontrollplatz übergab der Lenker dem Polizeibeamten die Sicherheitsleistung. Anschließend lud er den Pkw wieder auf und fuhr mit dem Autotransporter weiter. Die Unterbrechung erfolgte von 12 Uhr bis 16.35 Uhr.

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding verhängte wegen der mangelnden Ladungssicherung und der Überschreitung der Fahrzeuggesamtlänge Geldstrafen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde als unbegründet ab. Da der Lenker seinen Wohnsitz in Lettland habe, sei die angeordnete Unterbrechung der Weiterfahrt bis zur Entrichtung der Sicherheitsleistung rechtmäßig gewesen. Der Lenker erhob Revision. Die Unterbrechung der Fahrt sei unverhältnismäßig gewesen, weil der Lenker mit einem ihm als Ladegut anvertrauten Pkw 164 km habe fahren und den Autotransporter un-

bewacht habe zurücklassen müssen, um Bargeld für die Entrichtung der Sicherheitsleistung beschaffen zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig, jedoch nicht berechtigt: „Die angeordnete Unterbrechung der Fahrt war nicht unverhältnismäßig, letztlich lag die viereinhalb Stunden dauernde Fahrtunterbrechung deutlich unter der normierten Grenze von 72 Stunden für weitergehende Maßnahmen, sodass auch aus dem zeitlichen Aspekt die Verhältnismäßigkeit gewahrt blieb.“

Schließlich komme auch dem Argument der Revision, der Autotransporter sei bis zur Herbeischaffung der angeordneten Sicherheitsleistung als „stilles Pfand“ zur Gewährleistung der Rückkehr des Lenkers einbehalten worden, was einer vorläufigen Beschlagnahme gleichkomme, keine Berechtigung zu, weil mit dieser Vorgangsweise noch keine pfandrechtliche Verwertungsmöglichkeit verbunden sei. Richtig sei laut Verwaltungsgerichtshof: „Zu einer Verwertung durch die Behörde wäre noch eine Beschlagnahme und der Verfall erforderlich gewesen.“ Nach den Materialien zum Güterbeförderungsgesetz solle allein die Möglichkeit der Verfügung der Unterbrechung der Weiterfahrt generalpräventive Wirkung erzielen und es solle die Fahrtunterbrechung den Betroffenen doch noch zur Leistung der vorläufigen Sicherheit bewegen. Einer zusätzlichen Beschlagnahme oder des Verfalls bedürfe es dazu noch nicht. Da somit bereits der Inhalt der Revision erkennen ließ, dass die Rechtsverletzungen nicht vorlagen, war die Revision als unbegründet abzuweisen.

VwGH 18.5.2018

Ra 2016/02/0139

Führerschein

Mit Bescheid der BH Gmunden vom 24. Oktober 2017 war ein Antrag eines Führerscheinbesitzers auf Umschreibung seines syrischen Führerscheines für die Klassen AM und B abgewiesen worden, weil man den Führerschein für eine Totalfälschung hielt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerde statt und erteilte die Lenkberechtigung „befristet bis 7. April 2018“ und unter den „aufschiebenden Bedingungen der positiven Absolvierung einer Beobachtungsfahrt nach § 9 FSG und einer Fahrprüfung nach § 11 Abs. 4 FSG“. Eine Erteilung der Lenkberechtigung solle erst nach Erfüllung der Bedingungen vorliegen. Dagegen erhob die BH Gmunden wegen Fehlens einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Eignung einer Beobachtungsfahrt als taugliches Beweismittel für den Besitz einer ausländischen Lenkberechtigung außerordentliche Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete diese für zulässig und begründet: Die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 erster Halbsatz FSG setze den Besitz einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung voraus. Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergebe, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung sei, könne ihm die Lenkberechtigung erteilt werden.

Wichtigstes Beweismittel für das Bestehen der Lenkerberechtigungsprüfung sei zwar der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Der Beweis für das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung könne

aber auch auf jede andere Weise erbracht werden. „Wenn die Behörde – wie im vorliegenden Fall auf Grund des Ergebnisses einer kriminaltechnischen Untersuchung des Führerscheines – davon ausgehen muss, dass es sich bei dem Führerschein um eine Fälschung handelt, hat sie dies dem Antragsteller bekannt zu geben und ihn aufzufordern, andere geeignete Unterlagen vorzulegen, insbesondere solche betreffend die absolvierte Ausbildung und die erfolgreich abgelegte Prüfung“, sprach der VwGH aus. Insoweit treffe die Partei eine Mitwirkungsobliegenheit. Die Begründung des Verwaltungsgerichts lasse erkennen, dass das Verwaltungsgericht davon ausgegangen sei, der entscheidungserhebliche Sachverhalt, ob der Antragsteller im Besitz einer syrischen Lenkberechtigung war, stehe noch nicht fest; vielmehr solle dies erst durch die Durchführung einer Probefahrt geklärt werden. Ein derartiges Verständnis stehe aber nicht im Einklang mit der Rechtslage, weil das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden habe.

„Im Übrigen war es auch verfehlt, zur Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung ist, eine Beobachtungsfahrt anzuordnen“, erkannte der VwGH. Maßgebliches Beweisthema sei das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung, nicht aber das Vorhandensein der für das Lenken erforderlichen theoretischen und praktischen Fähigkeiten. Vor diesem Hintergrund könne eine Beobachtungsfahrt nicht als geeignetes Beweismittel angesehen werden. Das angefochtene Erkenntnis war aufzuheben.

VwGH, 15.6.2018

Ra 2018/11/0059

Valerie Kraus